

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Februar 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags lehnt eine **Umsatzsteuersenkung** auf Speisen in Restaurants ab. Wir beleuchten den Hintergrund. Zudem gehen wir der Frage nach, warum ein **Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil** hinsichtlich der Freibeträge nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Der **Steuertipp** zeigt, welche Neuregelungen das **Steuerfortentwicklungsge-
setz** gebracht hat.

Petition

Umsatzsteuersenkung auf Speisen in Restaurants abgelehnt

Der Petitionsausschuss hat sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **dauerhaft** von 19 % **auf 7 % zu senken**.

In der öffentlichen Petition war gefordert worden, an der als Reaktion auf die Situation der Gastronomie in der Corona-Pandemie gesenkten Umsatzsteuer auf Speisen unter anderem in Restaurants festzuhalten. Der Gesetzgeber sei gefragt, eine **wettbewerbsverzerrende Situation** zu unterbinden, da Essen zum Mitnehmen, an Theken im Supermarkt oder bei Essenslieferungen weiter nur mit 7 % besteuert werde. Mit einer dauerhaften Senkung auf 7 % Umsatzsteuer würde eine Harmonisierung hinsichtlich der üblichen europaweiten Regelung zur Besteuerung von Speisen in der Gastronomie eintreten. In 23 EU-Staaten gelte bereits ein reduzierter Steuersatz.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung räumt der Petitionsausschuss ein, dass die Branche zweifellos nach wie vor harte Zeiten erlebe. In der Corona-Pandemie sei eine Reihe von Hilfspaketen für die Gastronomie auf den Weg gebracht worden, unter anderem die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Speisen. Als Krisemaßnahme sei diese Regelung jedoch **explizit befristet** worden.

Schwierigkeiten wie hohe Energiepreise und Personalkosten seien nicht nur im Bereich der Gastronomie zu spüren. Zudem handle es sich bei der temporären Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen um eine **Steuersubvention**, mit der jährliche Steuerausfälle von derzeit mehr als 3 Mio. € verbunden seien.

In dieser Ausgabe

- Petition:** Umsatzsteuersenkung auf Speisen in Restaurants abgelehnt 1
- Bürokratieentlastung:** Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten 2
- Freibeträge:** Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell 2
- Aussetzungszinsen:** Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich 2
- FAQ:** Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung 3
- Gewerbesteuer:** Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen? 3
- Identifizierung:** Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen 4
- Steuertipp:** Abgespecktes Steuerfort-
entwicklungsge-
setz doch noch beschlossen 4

Bürokratieentlastung

Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten

Das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** umfasst vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduzierung von Melde- und Informationspflichten sowie zur Optimierung und Beschleunigung administrativer Abläufe. Vor allem im Bereich der Umsatzsteuer sind zahlreiche Neuerungen eingeführt worden. Die meisten Regelungen gelten ab dem 01.01.2025.

- **Aufbewahrungsfristen:** Eine zentrale Neuerung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre. Dies betrifft auch umsatzsteuerliche Dokumente, da die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen im Umsatzsteuergesetz angepasst wurde.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem 01.01.2025 liegt der Schwellenwert für die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei 9.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (bisher 7.500 €). Dies ermöglicht es kleineren Unternehmen, ihre Voranmeldungen nur noch vierjährlich statt monatlich abzugeben, was den administrativen Aufwand reduziert.
- **Differenzbesteuerung:** Die Bagatellgrenze für den Einkaufspreis bei der Differenzbesteuerung wurde von 500 € auf 750 € erhöht.
- **Digitalisierung:** Künftig können Steuerbescheide elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Das betrifft auch mit der Umsatzsteuer zusammenhängende Bescheide und ersetzt die Einwilligung des Empfängers durch eine Widerspruchslösung. Ab dem vierten Tag nach der Bereitstellung gilt ein solcher Bescheid als bekanntgegeben.

Freibeträge

Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte das möglichst steuerschonend tun. Wie hoch die Steuerlast ausfällt, hängt davon ab, welche erbschaftsteuerlichen Freibeträge auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €. Enkelkinder erhalten grundsätzlich einen Freibetrag von 200.000 €, können aber 400.000 € beanspruchen, sofern ihr Elternteil (das Kind des Erblassers) bereits verstorben ist. Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der hohe erbschaft-

steuerliche **Freibetrag für Kinder** nicht durch deren (zivilrechtlich wirksamen) Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil auf die nächste (Enkel-)Generation übertragen werden.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Als der Großvater verstarb, wurde sein Enkel (der Kläger) zum gesetzlichen Erben. Er beantragte, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag in Höhe von 400.000 € zu gewähren. Das Finanzamt gestand dem Kläger aber nur einen Freibetrag in Höhe von 200.000 € zu. Das ist der Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch am Leben war.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und benenne als Empfänger des höheren Freibetrags nur „Kinder“ und „Kinder verstorbener Kinder“. Nur wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sind die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht, und den Enkeln wird der Freibetrag von 400.000 € gewährt. Die Vergünstigung ist nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes (des Enkels des Erblassers) sorgen kann. Zudem kann das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen Freibetrag als Kind in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Würde dem Enkel dieser Freibetrag dann ebenfalls gewährt, wäre das eine legale Steuerumgehungs möglichkeit in Gestalt einer **Doppelbegünstigung**, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist.

Aussetzungszinsen

Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich

Wer Einspruch beim Finanzamt einlegt oder Klage vor dem Finanzgericht erhebt, muss die strittige Steuer zunächst einmal zahlen, da diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellen, so dass er die Steuerschuld zunächst nicht begleichen muss, sofern ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (summarische Prüfung). Bleiben Einspruch oder Klage nach bewilligter AdV aber

endgültig erfolglos, sind neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungszinsen von **6 % pro Jahr** (0,5 % pro Monat) zu zahlen.

Bereits 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Erstattungs- und Nachzahlungszinsen entschieden, dass die Höhe eines sechsprozentigen Zinssatzes ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig war. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später erlegte das Gericht dem Steuergesetzgeber auf, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf **0,15 % pro Monat** (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2024 entschieden, dass auch der **AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr** mit dem Grundgesetz unvereinbar war. Er rief in dieser Frage daher ebenfalls das BVerfG an. Dem BFH-Beschluss lag der Fall eines Steuerzahlers zugrunde, der Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 zahlen musste. Nach Ansicht des BFH können Aussetzungszinsen für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 wegen des anhängigen BVerfG-Verfahrens ausgesetzt werden. Das ist allerdings nicht in voller Höhe von 0,5 % pro Monat möglich, sondern nur in Höhe der Differenz zwischen dem neu geltenden Zinssatz für Nachzahlungszinsen von 0,15 % und dem aktuell noch geltenden AdV-Zinssatz von 0,5 % (somit **0,35 % pro Monat**).

FAQ

Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Seit dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Allerdings gibt es großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu online einen umfassenden **Frage-Antworten-Katalog** veröffentlicht, um Unklarheiten zu beseitigen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Rechnungsformat:** Eine E-Rechnung liegt ab 2025 vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF-Dokument fällt nicht mehr unter diese Definition.
- **Kleinunternehmer:** Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen weiter auf Papier ausstellen.

- **Übermittlungsweg:** Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen zum Beispiel der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.
- **Rechnungsempfang:** Unternehmen müssen ab 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht aber bereits ein bestehendes E-Mail-Postfach aus.
- **Übergangsfrist:** Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung auch noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. eine E-Mail mit PDF-Datei oder eine Papierrechnung). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber (wie bisher) nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung also tatsächlich verpflichtend.

Gewerbesteuer

Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen?

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer dient zwar Ihr steuerlich ermittelter Gewinn als Grundlage, dessen Höhe wird aber noch korrigiert. So gibt das Gesetz bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zur Ermittlung des Gewerbeertrags vor. Dazu gehören zum Beispiel auch Hinzurechnungen für fiktives Anlagevermögen. Hierbei werden die **Miet- und Pachtzinsen** für solche Wirtschaftsgüter hinzugerechnet, die zum Anlagevermögen des Nutzenden gehören würden, wenn sie sich in seinem Eigentum befänden. Sie müssen dafür bestimmt sein, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Streitfall veranstaltete die Klägerin unter anderem Reisen und führte Tagungen und Kongresse durch. Bei der Gewinnermittlung im Rahmen des Gewerbeertrags wurden Miet- und Pachtzinsen hinzugerechnet. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die **Anmietung von Hotelzimmern** unterliege ebenfalls der Hinzurechnung. Die mit den Kunden geschlossenen Verträge seien keine

Verträge besonderer Art, weil weder die Raumüberlassung noch eine sonstige Leistung sie präge. Die einzelnen Leistungskomponenten seien vielmehr einzeln zu betrachten, so dass die der Hotelunterkunft zuzurechnenden Entgelte auch der Hinzurechnung unterliegen. Nach Ansicht der Klägerin erfordert jedoch keines ihrer Geschäftsfelder die ständige Anmietung von Hotelzimmern. Deren Anmietung sei integraler Bestandteil ihrer Dienstleistungen. Sie veranstalte die Kongresse nicht selbst, sondern biete den Kunden ein Leistungsbündel (Gesamtpaket) an.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die strittigen Aufwendungen sind nicht hinzuzurechnen. Die Aufwendungen für die angemieteten Hotelzimmer sind nicht als fiktives Anlagevermögen der Klägerin zu behandeln. Für die Hinzurechnung ist entscheidend, ob die Wirtschaftsgüter als Anlagevermögen der Klägerin zu berücksichtigen wären, wenn sie in ihrem Eigentum stünden und auch dauernd benötigt würden. Im Streitfall war die Anmietung der Zimmer jedoch nur ein **Teil des Gesamtpakets**. Dies spricht vielmehr für fiktives Umlaufvermögen, weil die Klägerin Konferenzräume, Zimmer und Equipment angemietet hatte, um den Kunden die Organisation der gesamten Veranstaltung als Gesamtpaket „zu verkaufen“. Die Übernachtungen der Veranstaltungsteilnehmer waren nicht nur ein Nebenprodukt, sondern gaben den Veranstaltungen selbst das Gepräge.

Identifizierung

Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen

Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Jeder Selbstständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt. Wirtschaftlich tätige natürliche Personen erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass sich der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgrenzen lässt.

Die W-IdNr. besteht aus den Anfangsbuchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie wird um ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (fünf Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit ergänzt. Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.), ergänzt um das Unterscheidungsmerkmal (z.B. DE123456789-00001).

Die **Einführungsphase** der W-IdNr. soll 2026 abgeschlossen sein. Bis dahin vergibt das Bun-

deszentralamt für Steuern die Nummer schrittweise an alle in Deutschland wirtschaftlich Tätigen. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der vollständigen Vergabe optional, wirtschaftlich Tätige können also bis auf weiteres wie gewohnt ihre Steuernummer angeben.

An dem Verfahren zur Beantragung der USt-IdNr. ändert sich nichts. Eine erteilte USt-IdNr. bleibt neben der W-IdNr. bestehen. Wirtschaftlich Tätigen, denen vor Einführung der W-IdNr. eine USt-IdNr. erteilt wurde, wird die W-IdNr. nicht gesondert mitgeteilt. In diesem Fall werden sie durch eine auch im **Bundessteuerblatt** veröffentlichte Mitteilung darüber informiert, dass ihre USt-IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist. Abrufbar ist diese Mitteilung auch unter www.bzst.de/widnr. Sollte die USt-IdNr. nicht mehr vorliegen, kann eine elektronische Mitteilung der W-IdNr. unter www.bzst.de/erneuteMitteilungWidnr beantragt werden.

Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr. wird die W-IdNr. über das elektronische **ELSTER**-Postfach mitgeteilt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich (Zuteilung von Amts wegen).

Steuertipp

Abgespecktes Steuerfortentwicklungs-gesetz doch noch beschlossen

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Erreichen keine Einkommensteuer anfällt, ist für 2025 um 312 € auf 12.096 € gestiegen. 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 252 € auf 12.348 €. Auch die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag wurden angepasst. Hierdurch sollen Belastungen aufgrund der „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Das **Kindergeld** steigt 2025 um 5 € auf 255 € monatlich und 2026 um weitere 4 € auf 259 €. Der Kinderfreibetrag steigt zunächst um 60 € auf 6.672 € und 2026 noch einmal um 156 € auf 6.828 €.

Hinweis: Um die Steuerbelastung der Eltern möglichst gering zu halten, kann es sinnvoll sein, Einkünfte auf minderjährige Kinder zu verlagern. Denn auch bei ihnen lässt sich der Grundfreibetrag bei geschickter Gestaltung nutzen. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu solchen Gestaltungsoptionen!

Mit freundlichen Grüßen